



INHALT:

Aufhebung der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 25.11.1983 (in Kraft getreten am 01.01.1984) - Bekanntmachung

Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026;

Schulverband Münchsmünster – Bekanntmachung der Verbandssatzung;

Schulverband Mittelschule Reichertshofen – Bekanntmachung der Verbandssatzung;

Schulverband Reichertshausen – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026;

Schulverband Ernsgraben – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026;

Schulverband Vohburg a.d. Donau – Bekanntmachung der Verbandssatzung;

Schulverband Grundschule Scheyern – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026;

Schulverband Mittelschule Scheyern – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026;

Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot von Sparurkunden;

Landratsamt

Aufhebung der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 25.11.1983 (in Kraft getreten am 01.01.1984)

Gemäß dem Beschluss des Kreistags vom 13.07.2026 wird die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 25.11.1983 (in Kraft getreten am 01.01.1984) sowie das entsprechende Gebührenverzeichnis mit Wirkung zum 31.08.2026 aufgehoben.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 13.07.2026

Albert Gürtner
Landrat

Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 768.850 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 477.100 € ab.

§ 2

Im Haushaltsjahr 2026 sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird auf 750.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist	Gemeinde Reichertshausen:	63,94 % = 479.550,00 €
	Gemeinde Jetzendorf:	36,06 % = 270.450,00 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2026 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **128.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Verbandskanzlei (Zimmer Nr. 01, Erdgeschoss) in der Gemeindeverwaltung Reichertshausen im Rathaus Reichertshausen, Pfaffenhofener Straße 2, 85293 Reichertshausen in der Zeit vom 14.08.2026 bis 30.09.2026 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Reichertshausen den, 01.07.2026

gez.
Bertram-Pfister
Vorsitzender des Abwasserzweckverbandes

Schulverband Münchsmünster

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Münchsmünster (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbands
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Schulverbandsvorsitzender
- § 5 Geschäftsgang
- § 6 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 7 Rechnungsprüfung
- § 8 Kassengeschäfte
- § 9 Finanzbedarf
- § 10 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 11 Abwicklung
- § 12 Bekanntmachungen des Schulverbands
- § 13 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Münchsmünster (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1,2,3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I -

folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Münchsmünster
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 85126 Münchsmünster, Tassilostraße 20.
- (3) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinde Münchsmünster und die Stadt Neustadt a. d. Do.

§ 2 Organe des Schulverbands

Die Organe des Schulverbandes sind:

- (1) Die Schulverbandsversammlung
- (2) Die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Schulverbandsvorsitzender)
- (3) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler) entsenden einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlzeit der Ersten Bürgermeister (Art. 41 Abs. 1 bzw. Art. 42 Abs. 1 GLKrWG) den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Geschäftsgang

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung, soweit sie nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG anwendbar sind.

§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten in ihrer Funktion als Rechnungsprüfer 15,00 Euro je angefangene Stunde.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) Für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) Wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) Wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 Euro;
 - d) Wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
 - e) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
 - f) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 8 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Gemeinde Münchsmünster geführt.

§ 9 Finanzbedarf

Gem. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage).

Die zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschülern jeder Gemeinde bemessen.

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 SchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 11 Abwicklung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Abwicklung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 bis 5 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbands

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde des Schulverbandes in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).
- (3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden des Schulverbands bestehenden Vorschriften.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 23.06.2020 außer Kraft.

Münchsmünster, 23.06.2026

Wolfgang Reichart
Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Mittelschule Reichertshofen

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Reichertshofen (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Reichertshofen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 1, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Reichertshofen (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Reichertshofen als Verbandsschule.
- (2) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Mittelschule Reichertshofen.
- (3) Der Schulverband hat seinen Sitz in 85084 Reichertshofen, Schloßgasse 5.
- (4) Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 29. August 2011 (Amtsblatt Nr. 18/2011) festgelegten Schulsprengel für die Mittelschule Reichertshofen.
- (5) Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Reichertshofen und die Gemeinde Baar-Ebenhausen.

§ 2 Organe des Schulverbandes

- (1) Die Organe des Schulverbandes sind
 1. die Schulverbandsversammlung.
 2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).
- (2) für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler) entsenden einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlzeit der Ersten Bürgermeister (Art. 41 Abs 1 bzw. Art. 42 Abs. 1 GLKrWG) den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Geschäftsgang

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung, soweit sie nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG anwendbar sind.

§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 100,- € je Monat. Der stellvertretende Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 10,- € je Monat.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 40,00 €;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 40,00 €; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 8 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund einer Zweckvereinbarung von der Verwaltungsgemeinschaftskasse Reichertshofen geführt.

§ 9 Finanzbedarf

Gem. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage).

Die zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen.

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 11 Abwicklung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Abwicklung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 bis 5 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Verbandssatzung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde des Schulverbands in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).

(3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden des Schulverbands bestehenden Vorschriften.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.2020 außer Kraft.

Reichertshofen, den 26.06.2026

Michael Franken
Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Reichertshausen

Haushaltssatzung des Schulverbandes Reichertshausen

(Geschäftsführende Gemeinde Reichertshausen, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm)
für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art.40 Abs. 1 KommZG erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.657.500 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	83.300 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen sind im Haushaltsjahr 2026 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 1.304.700 € festgesetzt (**Umlagesoll**).
- (b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.
- (c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 herangezogen (Bemessungsgrundlage)
- (d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2025 von insgesamt 354 Schülern (ohne Gastschüler und Schulverbundschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler
im Verwaltungshaushalt 3.685,59 €

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 276.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Verbandskanzlei (Zimmer Nr. 01, Erdgeschoss) in der Gemeindeverwaltung Reichertshausen im Rathaus Reichertshausen, Pfaffenhofener Straße 2, 85293 Reichertshausen in der Zeit vom 17.08.2026 bis 30.09.2026 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Reichertshausen de, 29.07.2026

gez.
Benjamin Bertram-Pfister
Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Vohburg a.d.Donau

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Vohburg a. d. Donau (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs.1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Vohburg a. d. Donau.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Stadt Vohburg a. d. Donau und die Gemeinde Münchsmünster.
- (3) Der Schulverband hat seinen Sitz in Vohburg a. d. Donau.
- (4) Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegten Schulsprengel für die Mittelschule Vohburg.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Die Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. der Vorsitzende des Schulverbandes (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuwählen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlzeit der Ersten Bürgermeister (Art. 41 Abs 1 bzw. Art. 42 Abs. 1 GLKrWG) den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, erhalten keine Entschädigung.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 60,00 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - a. für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden,
 - b. als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
 - c. als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag,
 - d. wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung.

Die Höhe der Pauschalentschädigung wird von der Schulverbandsversammlung unter Ausschluss der Betroffenen getroffen.

§ 6 Geschäftsgang

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Geschäftsführung des Verbandes

Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Verbandsvorsitzenden stellt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied einen Verwaltungskostenbeitrag.

§ 8 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Stadt Vohburg a. d. Donau geführt. Die Dienstanweisung der Stadt Vohburg a. d. Donau für das Finanz- und Kassenwesen gilt dabei auch für den Schulverband.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Vohburg a. d. Donau geprüft, bevor sie der Schulverbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt wird.

§ 10 Finanzbedarf

Gem. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage). Die zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen. Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 15.01., 15.04., 15.07., und 15.10. jeden Jahres zu entrichten. Soweit die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der ersten Rate noch nicht erlassen ist, sind nach Maßgabe der vorjährigen Umlageschuld Vorausleistungen zu entrichten.

§ 11 Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG. Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Abwicklung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 bis 5 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Verbandssatzung wird im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde des Schulverbandes bekannt gemacht, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- (3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes bestehenden Vorschriften.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.07.2020 außer Kraft.

Vohburg, den 30.07.2026

Andreas Amann
1. Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Ernsgaden

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Schulverbandes Ernsgaden, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1: Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **406.700 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **40.000 € ab.**

§ 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4: Verwaltungsumlage -Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt werden soll (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **340.100 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am **1. Oktober 2025** von insgesamt **179 Verbandsschülern (ohne Gastschüler)** besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.900 €**

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **13.000 €** festgesetzt.

§ 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Stadtplatz 1, 2. OG, Zi.Nr. 1 niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Bay.SchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Geisenfeld, 29.07.2026
Schulverband Ernsgraden

gez.
 Huber
 Vorsitzender der SchV-Versammlung

Schulverband Grundschule Scheyern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Schulverbandes Grundschule Scheyern (Geschäftsführende Gemeinde Scheyern, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm), nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **464.000,00 €**

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **13.000,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **364.000,00 €** festgesetzt (**Umlagesoll**).
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **0,00 €** festgesetzt.
- c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2025 von insgesamt **200 Schülern** (ohne Gastschüler) besucht.
 Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler
 im **Verwaltungshaushalt** **1.820,00 €**
 im **Vermögenshaushalt** **0,00 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurden in der Gemeindeverwaltung Scheyern, Rathausplatz 1, 85298 Scheyern, -Kämmerei, Zi.Nr. 4- niedergelegt und zur öffentlichen Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Scheyern, 06.08.2026

Johannes Baumeister
 Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Mittelschule Scheyern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Schulverbandes Mittelschule Scheyern (Geschäftsführende Gemeinde Scheyern, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm), nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mittelschule folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **683.000,00 €**

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **35.000,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nichtgedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Mittelschule umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **455.400,00 €** festgesetzt (**Umlagesoll**).
- b. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Mittelschule umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **27.600,00 €** festgesetzt.
- c. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2025 von insgesamt **138 Schülern** (ohne Gastschüler) besucht.
Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler
im **Verwaltungshaushalt** **3.300,00 €**
im **Vermögenshaushalt** **200,00 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt.
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurden in der Gemeindeverwaltung Scheyern, Rathausplatz 1, 85298 Scheyern, -Kämmerei, Zi.Nr. 4- niedergelegt und zur öffentlichen Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Scheyern, 06.08.2026

Johannes Baumeister
Schulverbandsvorsitzender

Sparkasse Pfaffenhofen

Aufgebot von Sparurkunden

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 4155117718

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.07.2026

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

Tag der Veröffentlichung: 12.08.2026